§ 11
Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden
(zu §§ 47, 49 GVO)

Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden sind in das Dienstregister II einzutragen. Die auf Grund solcher Aufträge eingezogenen Beträge sind nach § 49 Abs. 3 GVO abzuwickeln.